

Erster Abschnitt.

Verfassung bis zum Jahre 1802.

Das Hochstift Münster, gewöhnlich Münsterland genannt, war früher ein Fürstbisthum, d. h. der Landesherr war deutscher Reichsfürst und zugleich Bischof der Diöcese. Landes-
herr.

Der Fürstbischof wurde vom Dom-Capitel, und zwar aus seiner Mitte gewählt, (so daß, wenn ein anderer gewählt war, dieser erst eine Dompräbende erwerben mußte,) als Bischof vom Papste bestätigt, und vom deutschen Kaiser mit den Regalien beehrt.

Während der Sedis-Vacanz, d. h. vom Tode eines Fürstbischofs bis zum Antritt des Neuwählten, hatte das Domkapitel die Regierung des Landes. Sedis-
Vacanz.

Das Landes-Wappen war ein rother Querbalken in einem oberhalb silbernen, unterhalb goldenen Felde. Später (unter Christoph Bernhard) kam, wegen der Burggrafen zu Stromberg, deren Besitzungen zum größten Theile schon früher dem Lande einverleibt waren, ein Wappenschild hinzu, nämlich ein quergebteilter Schild, unten roth, oben bläulich mit drey hintereinander von der Linken zur Rechten gehenden schwarzen Bögeln: sodann, wegen der Ansprüche auf Borkeloß, einer Herrschaft in den Niederlanden, noch ein Schild, nämlich drei rothe Kugeln in goldnem Felde. Wap-
pen.

Der Landesherr war durch Landstände, hinsichtlich der Gesetzgebung und des Steuerwesens, eingeschränkt. Der Landstände waren drei: Land-
stände.

1. Das Domkapitel, bestehend aus 41 Präbendirdten: über dessen Verfassung und Auflösung das Weitere im dritten Abschnitt vorkommt. Dom-
kapitel.

Ritter-
schaft.

2. Die Ritterschaft. Es gab im Lande viele Güter, welche landtagsfähige Güter genannt wurden. Sie waren bald groß, bald klein; wie es dann landtagsfähige Güter, namentlich unter den Burgmannsstücken, gab, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein bestanden. Die Burgmannsstücke waren ursprünglich die Wohnungen der Ritter auf den besetzten Burgen des Fürsten: z. B. Nienborg, Dülmen, Horstmar, Ahlen.

Der Besitz eines solchen landtagsfähigen Gutes, verbunden mit Abstammung von 16 adelichen Ahnen befähigte, zum Landtag aufgeschworen zu werden.

Erb-
männer.

Zum Adel gehörten auch die Erbmannen, uralte Geschlechter, welche in der Stadt Münster wohnten, in deren Umgegend begütert waren, und von Alters her fast immer zu den Bürgermeister-Stellen gewählt waren, daher die Patrizier der Stadt Münster genannt werden könnten. Bei Gelegenheit, daß im 16ten Jahrhundert eine Präbende im Dom zu Münster vom Papste einem Erbmann, Johann Schenk, verliehen war, welchen das Domkapitel nicht aufnehmen wollte, entspann sich ein Rechtsstreit zwischen den Erbmannen und dem Stift Münster über ihre ritterliche Qualität, welcher über 100 Jahre dauerte, und endlich zu Gunsten der Erbmannen entschieden ward. Seitdem besteht kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen adelichen Geschlechtern: doch ist die Abstammung von Erbmannen, in mancher Hinsicht, z. B. bei der Stiftung von der Tinnen, von Wichtigkeit.

Städte.

3. Die landtagsfähigen Städte: deren waren dreizehn. Münster, Coesfeld, Warendorf, Bochold, Borken, Bedum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne, Telgte. Das Magistrate-
Personal in diesen Städten wurde jährlich von den Bürgern gewählt, und vom Fürsten bestätigt.

Domal-
nen.

Das Nähere über die Landstände und deren Auflösung kommt im vierten Abschnitte vor. Hinsichtlich seiner Domainen war der Fürstbischöf durch die Landstände nicht eingeschränkt: dagegen bei Veräußerungen, Vererb- oder langen Pachtungen und Verpfändungen, an Zustimmung des Domkapitels gebunden, so daß, beim Mangel derselben, der Nachfolger durch dergleichen Handlungen seines Vorgängers nicht verpflichtet werden konnte.

Einteil-
ung des
Landes.
Ämter.

Das ganze Land war, außer der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, in zwölf Ämter (nach jetzigem Sprachgebrauche: Landräthliche

Kreise) getheilt. Drei derselben: Meppen (auch Emsland genannt), Bechte und Cloppenburg bildeten das Niedersift, und gehören jetzt zum Auslande, indem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 die beiden letztern dem Herzog von Oldenburg als Entschädigungsland zufielen; und das erste der Herzog von Arenberg erhielt, welcher es noch jetzt unter Souverainetät des Königs von Hannover besitzt.

Nieder-
sift.

Die neun übrigen Ämter: Ahaus, Bochold, Dülmen, Horstmar, Sassenberg, Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, Wolbeck, Rheine mit Bevergern, bildeten das Obersift. Sie gehören jetzt sämtlich der Krone Preußens, zum Departement des Oberlandes-Gerichts, und der Regierung zu Münster, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Amtes Rheine und Bevergern, welcher zur Standesherrschaft des Fürsten von Rheina-Wolbeck, unter Souverainetät des Königs von Hannover gehört.

Ober-
sift.

Vom Amte Ahaus rings umschlossen liegt die Herrschaft Gemen, über deren Reichsunmittelbarkeit mit dem Fürstbischöf von Münster lange Streit war, welcher im Jahre 1700 dahin verglichen ist, daß die Stadt Gemen mit den Bauerschaften Binnenwirthe und Krüdesling als reichsunmittelbare Herrschaft anerkannt ward.

Gemen.

Eben so liegt, vom Amte Horstmar umgeben, die Grafschaft Steinfurt, über deren Reichsunmittelbarkeit ebenfalls mit dem Fürstbischöf von Münster Streit war. Durch Vergleich vom Jahre 1720 wurde die Stadt Steinfurt, auch Burgsteinfurt genannt, mit den Bauerschaften Hollich, Sellen und Beltrup, als reichsunmittelbare Grafschaft anerkannt.

Stein-
furt.

Dann liegt auf der Gränze des Amtes Bochold gegen Holland die vormals reichsunmittelbare Herrschaft Anholt, dem Fürsten von Salm-Salm gehörend.

Anholt.

Auf der Gränze des Amtes Bochold gegen Cleve liegt die Herrschaft Werth, bestehend aus dem Schloß und dem Städtchen Werth, und dazu gehörenden Grundstücken. Sie war Münsterisches Lehn und im Jahre 1709 angekauft, nicht für den Fürstbischöf aus dessen Domainen, sondern aus Landesmitteln. Sie war deshalb Eigenthum des Hochstifts, und wurde zu keinem der zwölf Ämter gerechnet: doch wurde sie von den Beamten des Amtes Bochold für Rechnung der Pfenningsammer (wovon weiter unten) verwaltet.

Werth.

Jedes Amt enthielt eine größere oder geringere Anzahl Städte, Wigbolde oder Flecken (größere Dörfer, welche nicht volles Stadtrecht, wohl aber Jahrmarkts-Recht, und einige Zünfte hatten, auch

Einteil-
ung des
Ämter.

ihre Bürgermeister wählten), Dörfer und Kirchspiele, welche letztere in mehrere oder kleinere Bauerschaften eingetheilt sind. Die Bauerschaften bestehen dann aus, oft Stundenweit zerstreut liegenden, Bauerhöfen, welche bald größer, bald kleiner sind.

Es gab eigentlich nur zwei Haupt-Cassen: Pfenningkammer und Land-Rentei.

Ueber die Pfenningkammer hatte der Landesherr keine selbstständige Verfügung. Zur Beaufsichtigung dieser Landes-Casse, welche von einem Pfenningmeister, und zwei Secretarien verwaltet wurde, ward von Seiten des Fürsten, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster eine Deputation ernannt, bei welcher auch die Rechnung abgelegt wurde. Ihr Verwalter hieß Pfenningmeister. Ihre Haupt-Einnahme waren die Steuern und die Einkünfte aus der Herrschaft Werth. Welche Steuern zu erheben seien, wurde von den Landständen jährlich bestimmt.

Die gewöhnliche Steuer hieß Schätzung, und war von Alters her für jede Stadt, jedes Kirchspiel festgesetzt. Diese festgesetzte Summe hieß Monats-Schätzung. In den Städten wurde vom Vorstande derselben bestimmt, wie die Schätzung aufzubringen sei; nur die Besitzer schätzpflichtiger Bauergüter, deren Sohlstätten in einer Stadt lagen, waren dem Schätzungs-Anschlag des Stadt-Vorstandes nicht unterworfen: sie zahlten ihr bestimmtes Quantum. In einzelnen Städten, z. B. Warendorf, Bedum zahlten die Auswärtigen und die Schatzfreien, mit Ausnahme der Geistlichkeit, von ihren im Stadtselbe belegenen Ländereien die sogenannte postscripten Schätzung, welche $\frac{1}{10}$ der jährlichen Pächte oder Miete betrug.

In den Kirchspielen war diese Schätzung auf einzelne Güter in bestimmten Summen vertheilt. Es gab nämlich in jedem Kirchspiele Güter, welche zur Schätzung gar nicht beitrugen — Schatzfreie, und Güter, auf welchen die Schätzung lastete — Schätzpflichtige. Die Schätzung lastete auf dem ganzen Complex des Gutes, und war nicht, wie jetzt die Grundsteuer, auf die einzelnen Pertinenzien desselben vertheilt (nur im Dorfe Greven lastet die Schätzung auf einzelnen Grundstücken): daher die Verbote der Zerstückelung schätzpflichtiger Güter.

Auf dem Landtage ward bestimmt, wieviel Monate Schätzung für das Jahr gehoben werden sollten. In der letzten Zeit, schon seit 1730, war zwölf Monate das Gewöhnliche.

Bei Abnahme der Kirchspiels-Rechnungen, wobei nur die Gutsherren und selbsthörige Bauern erschienen, wurde, unter Vorsitz der

Beamten, bestimmt, wieviel zum speziellen Bedürfnis des Kirchspiels, außerdem zu den Landesbedürfnissen vom Landtage Bestimmten, noch erforderlich sei. Die Bauern standen umher, wurden wohl um ihre Meinung befragt, hatten aber kein Stimmrecht. Gewöhnlich wurde noch, außer dem sonst Erforderlichen, ein halber Monat als Gehalt des Empfängers (Rezeptor genannt) zugesetzt. In einzelnen Kirchspielen bekamen die Rezeptoren einen ganzen Monat, in andern ein feststehendes, oder ein nach der Einnahme verhältnismäßig bestimmtes Gehalt.

Es hing von Bestimmung der Gutsherren, unter Zustimmung der Beamten, ab, ob die vom Landtage ausgeschriebene Schätzung ganz oder zum Theile von den Schätzpflichtigen erhoben, oder, ob in anderer Weise die Schätzung des einzelnen Kirchspiels herbeigeschafft werden sollte. Wenn z. B. in Kriegszeiten, der Ausgaben zu viele waren, so daß die Schätzpflichtigen, ohne ihren Ruin, die Schätzung nicht aufbringen konnten: dann wurden, im Namen des Kirchspiels oder einer einzelnen Bauerschaft, Anleihen gemacht, welche dann von den Schätzpflichtigen verzinst und allmählich abgetragen werden mußten. Diese sind die sogenannten Kirchspiels- oder Bauerschaftsschulden, oder Capitalien.

Der Landesherr hatte kein Recht, irgend etwas aus der Pfenningkammer für sich zu verlangen. Doch bewilligten die Stände ihm gewöhnlich eine Beihilfe, welche in der letzten Zeit monatlich 2000 Thaler betrug. — Auch wurde bei der Sedisvakanz dem Domkapitel ein Geschenk bewilligt, welches im Jahre 1803 bei der letzten 12,000 Thaler betragen hat.

Aus der Pfenningkammer wurden die Ausgaben für das Militär, Landesvertheidigung, Reichs- und Kreissteuern, Gesandtschaftsgelder bestritten. Von Besoldungen der Civilbeamten waren nur die des weltlichen Hofgerichts und einige wenige andere ihr zur Last. Die Haupt-Ausgabe war aber die Verzinsung und Zurückzahlung der Landes-Schulden, sogenannten Pfenningkammer-Capitalien. Ursprünglich lasteten diese Schulden auf den Domainen, wie dann auch in den alten Schuld-Verschreibungen noch einzelne Domainengüter zur Hypothek gestellt sind. Schon in frühern Zeiten und zuletzt durch den Fürstbischof Christoph Bernard ward bewirkt, daß die Domainen von diesen Schulden entlastet und selbe auf das Land übertragen wurden. Später vermehrte sich diese Schuldenmasse bedeutend, doch waren immerhin die Pfenningkammer-Capitalien kündbar, und wurden täglich abgetragen und neue aufgenommen.

Eine besondere Art der Pfenningkammer-Capitalien waren die

Kirchspiels-Schulden.

Subsidium.

donum gratuitum.

Ausgaben der Pfenningkammer.

Pfenningkammer-Capitalien.

Quotisationen.

Quotisationen, oder Quotisations=Capitalien. Sie sind entstanden im siebenjährigen Kriege, wo, wegen der außerordentlichen Anforderungen der fremden Truppen, Kriegs=Contributionen ausgeschrieben wurden, und, da solche, durch ordentliche Beinehmung von Steuern, in der Geschwindigkeit nicht geschafft werden konnten, jeder nach seinem Vermögen eine pars quota beizutragen gezwungen — quotisirt ward. Nach hergestelltem Frieden wurden vom Landtage den Schatzungs=freien über ihre Quoten Landes=Schuldverschreibungen zu 2 pCt., und den, in der Stadt Münster wohnenden, Schatzpflichtigen zu 1 1/3 pCt. ausgemacht. Diese heißen Quotisationen. Den übrigen Schatzungs=pflichtigen ist keine Vergütung geworden.

Bei den Untergerichten beruheten früher die Depositen in besondern Schränken, zu welchen Richter und Actuar und in Städten, wo es noch Gerichtsschöppen gab, auch diese jeder einen verschiedenen Schlüssel hatte: bei manchen Gerichten, jedoch wohl nur durch Mißbrauch, blos beim Actuar. Bei den Obergerichten hatte jeder Actuar ein Behälter im Archiv, worin die Depositen unverzinslich niedergelegt wurden. Im Jahre 1794 war man, wegen der Kriegs=Unruhen, des Geldes bedürftig, und fürchtete auch für die Sicherheit der baaren Vorräthe. Auf Antrag der Landstände vom 26. Juni 1794 wurde demnach unterm 3. März 1795 den Beamten und dem geistlichen, und weltlichen Hofgericht bekannt gemacht, daß sämtliche Depositen zur Pfenniglammer einzuzahlen, wogegen diese angewiesen sey, die Depositen, ganz oder theilweise auf Befehl des Richters, ohne weitere Anweisung des Geheimraths gegen Quittung des Gerichts zurückzuzahlen. An Zinsen wurden 2 pCt. versprochen, welche aber erst dann, wenn der letzte Theil des Depositum zurückgezahlt wurde, gefordert werden konnten, und bis dahin von jeder zurückgebliebenen Summe zu berechnen blieben. — Dieses sind die Pfenniglammer=Depositen, welche jetzt, bis zu ihrer Zurückzahlung, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verrechnet werden.

Ausführlicheres über Schatzungs= und Schuldenwesen des Hochstifts Münster findet man in der Sammlung der Verordnungen II. B. 1. pag. 67.

Die Land=Rentei=Casse, welche vom Land=Rentmeister verwaltet wurde, hing nicht von den Landständen, sondern lediglich vom Fürsten ab. Decharge erteilte die Hofkammer. An die Land=Rentei lieferten die Amts=Rentmeister die Domainen=Einkünfte ab. Auch flossen in solche die Abgaben der Juden, Zölle, Post= und Canal=Einkünfte, Conzessionsgelder und Hofquartier=Gelder, Lehngelder,

Brüchten und andere Gerichtsgesälle, u. dgl. Die vorzüglichsten Ausgaben, welche aus der Land=Rentei geleistet werden mußten, war der Hofstaat, die Gehälter der meisten Beamten, die Criminalkosten. Im Uebrigen stand dieselbe zur Verfügung des Fürsten.

Bei der Hofkammer wurde noch eine eigene Casse, oder ein Depositum verwaltet, Recambien=Casse genannt. Ihr Ursprung und der Grund der Benennung ist folgender: In früherer Zeit wurden die Hörigen aus der Hörigkeit nicht gegen Zahlung von Freibriefen, sondern gegen Tausch eines andern Hörigen entlassen. Daher hießen Freibriefe damals Wechselbriefe, Wieder=Wechsel, cambium, recambium. Als später die Wechsel der Hörigen aufhörten, und jeder, der aus der Hörigkeit entlassen werden wollte, dafür Geld zahlen mußte, nannte man diesen Freikaufspreis Cambien=Recambien Geld (auch im verborbenen Deutsplatein: Wiederamb, Wiederannengeld). Man betrachtete aber die Hörigen, als glebae adscripti, zur Substanz des Hofes gehörend, und also das Freikaufsgeld als Substanzgeld. Der Fürst, als Nießbraucher, durfte die Substanz der Domainen nicht angreifen, also auch diese Substanzgelder nicht verzehren: deshalb wurden solche zu einem fixirten Sage, 7 1/2 Thlr. für jeden Freikauf, zur Hofkammer eingesandt, unter dem Namen: Wiederambs oder Recambiengelder, und dort aufbewahrt. Zu dieser Recambien=Casse flossen dann auch alle übrigen Substanzgelder, von verkauften oder vertauschten Domainen, großen Holzschlägen, u. dgl. Der Fürst hatte keine Disposition über diese Gelder. Sie wurden, unter Aufsicht der Hofkammer, verwendet zur Verbesserung der Domainen, Einlöse verpfändeter oder Ankauf anderer Grundstücke oder Gerechtigkeiten, auch wohl jinsbar angelegt. Die Einkünfte solcher Verbesserungen oder die Zinsen bezog dann der Fürst.

Noch bestand bei der Hofkammer eine kleine Casse: die Hofquartiergelder, welche von den Unterbeamten (Actuarien, Procuratoren und Cursoren) der Obergerichte, nach für jeden bestimmten Ansatze aufgebracht werden mußten, von einem Kanzellisten der Hofkammer, gegen eine bestimmte Vergütung empfangen, und zur Landrentei=Casse abgeliefert wurden. Diese Abgabe war in früherer Zeit, wo die Fürstbischöfe noch keine ausreichende Residenz hatten, dadurch entstanden, daß die Hofbedienten bei den Unterbeamten untergebracht wurden, welche aber solche Last lieber mit Gelde abkauften, welches endlich zur ständigen Abgabe ward.

Der Fürstbischöf hatte zur Besorgung derjenigen Funktionen, wozu die bischöfliche Würde erforderlich ist, einen Vicarius in pontificalibus generalis, auch Weih= oder Chorbischof genannt. Dieser

Recambien=Casse.

Hofquartiergelder.

Weihliche Bedienten. Weibschöf.

musste die bischöfliche Würde erhalten haben. Zur Erlangung derselben wurde ihm vom Papste ein Bisthum in partibus infidelium (d. h. in solchen Ländern, wo früher katholische Bisthümer bestanden hatten, aber später die katholische Kirche verdrängt worden) verliehen. Er konnte aber nur die Funktionen ausüben, welche ihm vom Fürstbischof, sei es generell, oder speziell aufgetragen waren.

Bis-
riat.

Ferner hatte der Fürstbischof einen Vicarius in spiritualibus generalis, welchem, weil er auch Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausübte, zwei Assessoren zur Seite gesetzt waren. Diese Behörde hieß das Vikariat, oder General-Vikariat. Das Vikariat wachte auf Beobachtung der Synodal-Verordnungen, die vom Bischof erlassen wurden: beschäftigte sich auch mit den Verbrechen und Vergehen der Geistlichen in geistlichen Sachen, Verhängung von Censuren u. dgl. Es hatte die Aufsicht über Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Häuser der Pfarrer, Vikarien, Küster und Schullehrer, über Benefizien, Schulen, Armenhäuser u. dgl.

Strei-
tliche Ge-
richts-
barkeit.

Das Vikariat hatte Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen im Niederstift, und im Amte Bevergern mit Ausnahme des Kirchspiels Saerbeck und Hembergen. Der Grund liegt darin, weil diese geistliche Gerichtsbarkeit früher dem Bischofe zu Donabrück zustand, und erst im Jahre 1666 vom Fürstbischof von Münster erworben wurde, welcher diese Gerichtsbarkeit nicht dem geistlichen Hofgericht, sondern dem Vikariat beilegte. Die Appellation in diesen Sachen ging unmittelbar an den Fürstbischof, welcher alsdann eine Spezial-Commission ernannte.

Erbrege-
lung.

Bei Todesfällen von Geistlichen wurden, wenn der Verstorbene keine Exekutoren ernannt hatte, dieselben vom Vikariat angeordnet. Die Exekutoren mussten für Aufstellung des Vermögens-Inventars, so wie desjenigen, welches zu dem vom Verstorbenen besessenen Benefizium gehörte, sorgen, ferner für Besorgung des Benefizii und dessen Pflichten während des Nachjahren (annus gratiae, welches den Erben des Verstorbenen gebührte) Instandsetzung der zur Pfründe gehörenden Gebäude u. dgl., und am Ende mussten sie von Allem diesen vor dem Vikariat, unter Zuziehung des geistlichen Fiskus, des neu Angestellten, und der Erben des Verstorbenen Rechnung legen. Bei Schulden des Nachlasses erließ das Vikariat wohl einen Klassifikationsbescheid, welcher aber nur als Gutachten galt. Wenn sich die Betheiligten nicht dabei beruhigen wollten, so wie bei sonst sich ergebenden Streitigkeiten, entschied das geistliche Hofgericht. Von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich dieser Rechnungslagen waren die Synodal-Verordnungen vom 18. December 1727 und 26. März 1754.

Bei Geistlichen der Domkirche gehörte die Ernennung der Exekutoren u. s. w. dem Domkapitel, und die dabey sich ergebenden Streitigkeiten wurden vom Domhof-Immunitäts-Gericht entschieden.

Weit-
liche ab-
mini-
strative
Oberbe-
hörden.

Offizial.

Endlich hatte der Fürstbischof einen Vicarius generalis in contentiosis oder Officialis. Dieser mit zwei ihm beigeordneten Assessoren (welche nicht geistlich zu sein brauchten) bildeten das Offizialat oder geistliche Hofgericht. Dasselbe hatte ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen des ganzen Oberstiftes mit Ausnahme des Amtes Bevergern (wie oben beim Vikariat auseinandergesetzt worden) und der deutschen Ordens-Commende in der Stadt Münster, wegen der Privilegien des deutschen Ordens. Das Weitere unten bei den Gerichtsbehörden, weil das geistliche Hofgericht auch bedeutende Civilgerichtsbarkeit besaß.

Dann sind noch zu bemerken die Archidiaconi, welche jeder ihren bestimmten Sprengel hatten, worin ihnen die Aufsicht über Kirchen und Schulen zustand. Bei Veränderung in der Substanz der Kirchen- und Schulgüter war ihr Consens erforderlich. Ihre Jurisdiktionsbefugnisse kommen bei den Gerichts-Behörden vor.

Der Vorstand der Geheimen Kanzlei war zuletzt ein Geheimerath, welcher stets beim Fürsten sein musste, ihn auch auf auswärtigen Reisen begleitete. Die Rescripte aus der Geheimen Kanzlei wurden vom Fürsten selbst gezeichnet.

Weit-
liche ab-
mini-
strative
Oberbe-
hörden.

Geheime
Kanzlei.

Geheime
Rath.

Der Geheime Rath ist ursprünglich daher entstanden, daß der Fürst, wenn er verreiste, vertraute Rätthe in der Hauptstadt zurückließ zur Leitung aller Geschäfte. Diese hießen dann: Daheim- oder Heimgelassene Rätthe, später Geheime-Rätthe. Allmählig, bei der Ausdehnung der Landeshoheit, wurde dieses Collegium permanent und Geheimer Rath genannt. Das Personal bestand aus einem adelichen Präsident, aus geistlichen und weltlichen Geheimen Rätthen, wovon die ersten aus dem Domkapitel, die andern größtentheils aus der Ritterschaft genommen wurden, dann aus Geheimen Referendarien, welche zwar nur beratende Stimmen hatten, im Grunde aber die Arbeit beschaften. Der Geheime Rath war die oberste Behörde. Zu seinem Wirkungskreise gehörten die äußere und innere Staatsverwaltung, Gränzachen, Landeshoheits-Sachen, Polizei, Steuerwesen, die Einleitung und Vorarbeiten bei landesherrlichen Verfügungen und Verordnungen, Publikation der Geseze, Erlassung provisorischer Verordnungen bei Gefahr im Verzuge, Militairwesen, die Verwaltung verschiedener Einkünfte, z. B. Werbegelder (Surrogat für persönliche Stellung zum Kriegsdienst — Service — Support-Gelder) eine eigene

Steuer, die folgenden Ursprung hatte: Von Alters her galt der Grundsatz, daß die Städte für die Wohnung des Militärs sorgen mußten. Sie gaben, statt Natural-Wohnung ein festes Servicegeld, welches vom Kriegs-Commissarius verrechnet wurde. Bei späterer Vermehrung des Militärs war das einmal feststehende Service zu gering, und solches zu erhöhen, bei der ohnehin großen Belastung der Städte, nicht thunlich. Man fand den Ausweg, daß man den Kaufleuten und Krämern auf dem Lande eine Steuer auflegte, unter dem Namen Service Support, wodurch das außer dem feststehenden etwa noch nöthige Service-Geld beschafft, und das Ueberschießende den Städten gut gethan wurde. Zur Verwaltung des Geheimen Rathes gehörte ferner die Invaliden-Casse, die Herrschaft Werth, die zum Festungsbau vergrabenen Gründe. — Dann waren vom Geheime Rath verschiedene Commissionen abhängig, z. B. Brand-Sozietät, Lotterie, Straßenbeleuchtung in Münster: endlich stand das Landes-Archiv unter seiner Aufsicht.

Eigentliche Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen hatte der Geheime Rath nicht. Doch wurden wohl vom Fürsten in einzelnen Fällen aus seiner Mitte Spezial-Commissionen ernannt: indessen konnte solches, ohne Zustimmung beider Theile, nicht geschehen. Der Geheime Rath entschied aber, als Appellations-Instanz, in Lotterie-Sachen, worin die erste Instanz der Lotterie-Commission: und in Medizinal-Sachen, worin sie dem collegium medicum zustand.

Ein Ausfluß aus dem Geheime Rath war der Kriegs-Rath, welcher, wenngleich in geringer Zahl, ebenso wie der Geheime Rath zusammengesetzt war: er entschied in Civilstreitigkeiten gegen Militairpersonen. Von seinen Urtheilen fand Revision statt, welche beim Kriegsrath instruiert, und beim Geheimen Kriegsrath (eine andere Abtheilung des Geheime Rathes) entschieden wurde. In Criminal-Sachen gegen Militairpersonen sprach das Auditoriat, oder ein angeordnetes Krieges-Gericht: wenn Militair- und Civilpersonen in eine Untersuchung verwickelt wurden, ward ein gemischtes Gericht niedergesetzt. — Auf Invaliden-Sage stehende Unteroffiziers und Gemeine standen in Civil- und Criminal-Sachen unter den gewöhnlichen Gerichten.

Das Medizinal-Collegium bestand aus Präsident, Director und Rätthen. Es hatte Gerichtsbarkeit über Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in Fällen, wo diese Personen durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, im Amte gefehlt, oder ihr Amt nicht geziemend wahrgenommen hatten: Ferner die Untersuchung und Entscheidung gegen Personen, welche ohne Approbation und Erlaubniß, des Gewinns

Kriegs-
rath.

Geheim-
mer
Kriegs-
rath.

Medizi-
nal-Col-
legium.

halber, die Arzneiwissenschaft ausübten. Die Appellation ging an den Geheime Rath; welcher, nach Beantwortung der Beschwerde Seitens des Medizinal-Collegiums, die Akten an eine auswärtige Universität versandte, und nach deren Gutachten entschied. — Das Medizinal-Collegium mußte auch einen aus seiner Mitte bei Abhaltung eines Nothgerichts in Münster oder dessen Nähe deputiren. Die Verhandlungen über in entfernteren Gegenden abgehaltene Nothgerichte wurden dem Medizinal-Collegium zum Gutachten eingesandt.

Die Hofkammer war die Oberbehörde hinsichtlich der fürstlichen Domainen und nuzbaren Regalien. Sie bestand aus Präsident, Director und Hofkammerrätthen. Sie verfügte in Domainen-Verwaltungssachen an die Amtrentmeister, bestimmte denselben den Tag zur Abnahme der Rechnungen, wozu auch das Domkapitel aus seiner Mitte einen Deputirten ernannte. Sie hatte ausschließliche Gerichtsbarkeit in Sachen der vergleideten Juden. d. h. solcher Juden, welchen, gegen Zahlung eines Schutzgeldes, der Aufenthalt und Handel im Lande gestattet war, deren Kinder, Knechte und Mägde, in Civil- und Fiskal-Sachen. In Criminal-Sachen standen die Juden unter der Regierung. Die Appellation in Civil-Sachen der Juden ging an das weltliche Hofgericht, in Fiskal-Sachen an das Brückten-Appellations-Gericht.

Die Hofkammer hatte ferner ausschließliche Gerichtsbarkeit in Post-sachen: die Appellation ging an das weltliche Hofgericht. Als Gesetz galt die Chursächsische Post-Ordnung.

Wenn Eigen- oder Hoffhörige der fürstlichen Domainen verklagt werden sollten: so mußte erst ein Versuch der Sühne bei der Hofkammer Statt finden: auch mußten die Gerichte in allen, die Domainen betreffenden, Sachen vor Erlass der Citationen einen Bericht, unter Beilegung der Klage, an den Fürsten erstatten, und dessen Bescheid abwarten.

Von der Hofkammer ganz unabhängig bestand eine Universitäts-Commission, welche die Güter eines vom Fürstbischhof Maximilian Friedrich, unter Zustimmung des Kaisers und Papstes, aufgehobenen Nonnenklosters: Ueberwasser, verwaltete, und zum Besten der zu Münster zu errichtenden Universität verwendete. Ferner eine Erjesuiten-Commission, welcher bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Central-Verwaltung sämmtlicher im Lande belegenen Ordensgüter übertragen war, deren Ertrag zu Gymnasien im ganzen Lande verwendet werden sollte: worüber jedoch, bis zur Auflösung des Hochstifts, noch keine schließliche Bestimmung vom Fürsten getroffen war. Gleich nach der Besignahme des

Hofkam-
mer.

Juden.

Hof-
sachen.

Eigen-
u. Hof-
hörige.

Universi-
täte-
Commis-
sion.

Erjesui-
ten-
Commis-
sion.

Landes im Jahre 1802 wurden diese beiden Fonds unter eine Commission: Studienfonds-Verwaltungs-Commission genannt, gestellt, hießen jetzt Studienfonds, und wurden von einem Rendanten, jedoch in Rechnung getrennt, verwaltet.

Zur Lehnkammer gehörten die Prozesse über fürstliche Lehne. Die Appellation von den Urtheilen der Lehnkammer ging an die Reichsgerichte: doch konnte man sich auch an die fürstliche Regierung per modum revisionis wenden. Die im Lande belegenen fürstlichen Lehne wurden nach dem privilegium patriae vom 6. April 1570 beurtheilt, die außerhalb Landes belegenen nach gemeinem Lehnrecht, auch wohl nach dem privilegium patriae. Die nicht fürstlichen Lehne, welche von andern Lehnhöfen ressortirten, wurden nicht nach dem privilegium patriae beurtheilt. In Hinsicht dieser letztern war die erste Instanz bey den einzelnen Lehnhöfen, auch in den Fällen, wenn der Lehnhof außerhalb Landes und das Lehn im Lande lag. Die Appellation von diesen Lehnhöfen ging an das weltliche Hofgericht.

Jedem Amte war ein Amtsdroste und ein Amtsrentmeister vorgesetzt, welche Beamte genannt wurden, ungefähr die Attribute der jetzigen Landräthe hatten, und, als solche, vom Geheimen Rath und der Regierung ressortirten.

Der Amtsdroste war immer ein Nidlicher. Wenn er sich aber nicht im Amte aufhielt, versah der Amtsrentmeister allein den Dienst.

Der Amtsrentmeister für sich allein, ohne Einwirkung des Amtsdrosten, war zugleich Empfänger der zu dem Amte gehörenden Domainen, stand in dieser Eigenschaft unter der Hofkammer, und schickte die Gelder zur Landrentei. Beide bezogen theils feste Natural-Einkünfte, theils Gehälter, welche aus der Amtsrentei gezahlt wurden.

Bei dem im Amte Werne belegenen Amthaus Lüdinghausen, welches dem Domkapitel gehörte, war das Eigenthümliche, daß dieses nicht unter den Beamten des Amtes Werne stand. Früher wohnte daselbst ein Domkapitular, unter dem Namen: Amtsherr. Später wurde vom Domkapitel ein Amtsrentmeister daselbst ernannt, welcher mit dem, ebenfalls vom Domkapitel ernannten, Richter die sämmtlichen Obliegenheiten, wie die Beamten in den übrigen Ämtern, besorgte, und, für sich allein, zugleich Empfänger der domkapitularischen Einkünfte im Amte Lüdinghausen war. Sie richteten ihre Berichte an das Domkapitel, und dieses theilte dieselben dem Geheimen Rath oder der Regierung in deren Ressort-Sachen, mit; und so rescribirten diese beiden Behörden an den Amtsrentmeister und Richter nicht direct, sondern durch das Domkapitel. — Die Stadt Lüdinghausen stand

in polizeilicher Hinsicht unter dem Domkapitel, welches derselben auch eine Polizei-Ordnung erteilt hat. Die Wahl von Bürgermeister und Rath mußte vom Domkapitel bestätigt werden, dem auch die Stadtrechnungen eingesandt werden mußten: auch Zoll- und Weggelder gingen vom Domkapitel aus.

In jedem Amte waren mehrere Untergerichte, mit einzeln stehenden Richtern besetzt, theils fürstliche, theils Privatgerichte des Domkapitels, anderer Korporationen, Städte und Gutsbesitzer. Da die Richter auch die Polizei verwalteten, namentlich auch die Oberleitung bei Wegeverbesserungen hatten: so mußten sie in dieser Hinsicht von den Beamten Befehle annehmen. — Ueber den Umfang der Gerichtsbarkeiten wird unten das Nähere vorkommen.

Jedes Kirchspiel hatte einen Rezeptor (Steuerempfänger), welcher von den Gutsherren der im Kirchspiele belegenen schatzpflichtigen Güter, und den Selbsthörigen, durch persönliche Stimmenzahl, ohne auf größere oder geringere Zahl der Güter zu rechnen, gewählt wurde und Caution leisten mußte. Nur die Recepturen in Warendorf und Dreyerwalde waren mit den Pfarreien verbunden, ohne Verpflichtung zur Cautionsleistung. Es war nicht ungewöhnlich, daß den Wittwen verstorbener Receptoren diese Bedienung wieder verliehen wurde, welche dann einen tauglichen Stellvertreter stellen mußten. Der Receptor mußte alle zwei Jahre vor Beamten und Gutsherrn seine Rechnung ablegen. Die Receptoren besorgten die Populationslisten, so wie die Aufschreibungen des Viehes. Sie schrieben in Kriegszeiten die Naturallieferungen aus und besorgten die Einquartirung. Zur Ausführung der ihnen obliegenden Pflichten hatten die Beamten, Receptoren und Gerichte verschiedene Unterbediente. Die hauptsächlichsten waren folgende:

In verschiedenen Ämtern war ein Amtsvogt, welcher die Befehle der Beamten in Polizei-Sachen (Amtmannica genannt) sowie die des Amtsrentmeisters in Cameral-Sachen, zunächst auszuführen hatte. In andern Ämtern wurde derselbe auch wohl Obervogt, Hausvogt genannt. Wenn ihm der Arbeit zu viel ward, so konnte er sich mit Erlaubniß der Beamten auch der Vögte und Führer bedienen. Seine Relationen in den sein Amt betreffenden Gegenständen hatten öffentlichen Glauben.

Die Vögte waren eigentlich Executiv-Beamten. Sie vollzogen die Executionen für die Beamten in Polizei-Sachen, wenn Zwang anzuwenden war; für die Amtsrentmeister in Domainal-Sachen; für den Receptor in Schatzungs- und Steuer-Sachen: ebenso wurden

Untergerichte.

Receptor.

Amtsvogt. Obervogt. Hausvogt.

Vögte.

sie von den Richtern und Vografen zu Insinuationen und Executionen gebraucht.

Zuher. In jedem Kirchspiel war ein Führer, welcher seinen Ursprung in der allgemeinen Landesbewaffnung hatte, und in soweit ungefähr mit dem Unteroffizier bei den Landwehr=Cadres zu vergleichen seyn möchte: er gehörte aber auch zu den niedern Polizeibedienten, vorzüglich in Fällen, wo Aufbotung von Mannschaften erforderlich war. Er leitete die Musterung, führte die Aufsicht beim Vogelschießen, führte die Bagabunden=Jagden an, verhaftete und transportirte Verbrecher, hatte auch die Leitung von Wagen=Gestellung in Kriegszeiten, und die Aufsicht bei der Wegeverbesserung.

Bürgermeister. Noch sind zu erwähnen die Bürgermeister in den Städten und Wigbolden, welche in der Regel von den Bürgern gewählt wurden: dann die Orts= und Kirchspiels=Vorsteher, auch gewöhnlich durch Wahl bestellt: endlich die Bauerrichter, oder Bauerschafts=Vorsteher, welches Amt einem bestimmten Bauerhose anklebte, oder unter den Eingeseffenen wechselte. Sie waren die niedrigste Stufe der Beamten: an sie verfügten Beamte, Receptor, Vogt, Führer, jeder in seinem Wirkungskreis. Ihre Bestellungen an die Eingeseffenen machten sie durch den Bauerboten, eine Stelle, die ebenfalls unter den geringern Einwohnern (Köttern) wechselte, oder einem bestimmten Kotten anklebte.

Obergerichtshöflichkeit. Der Regierungs= und Hofrath, auch Regierung genannt, bestand aus dem Vizekanzler nebst adlichen und gelehrten Hofräthen. In frühern Zeiten scheint die Regierung die Administrativ=Zweige, welche späterhin vom Geheimen Rath ressortirten, ebenfalls versehen zu haben. Noch bis in die neueste Zeit gingen von ihr die Einladungen zum Landtag aus, so wie die Ausfertigung von Pässen, und die Großjährigkeits=Erklärungen.

Criminalgerichtshöflichkeit. Sie war das oberste Criminal=Collegium: ihr stand die Criminal=Gerichtbarkeit durch das ganze Hochstift zu, ausgenommen, wo Privatgerichte solche hergebracht hatten. Sie konnte die Inquisition selbst führen, oder durch Unterrichter führen lassen, welchen die Befehle durch die Beamten zuzugingen. Auch hatten die Untergerichte den ersten Angriff, verfügten Verhaftungen, stellten den Thatbestand fest, u. dgl. Sie waren als beständige Commissarien der Regierung zu betrachten. Die Patrimonial=Gerichte führten selbstständig die Untersuchung, fällten auch das Urtheil: jedoch mußten sie, bei schweren Verbrechen, das Urtheil von einer Universität oder Juristen=Facultät einholen. Von ihren Urtheilen war nur wegen Nullitäten ein Rechtsmittel an die Regierung gestattet. — In Münster wurde das hoch=

nothpeinliche Halsgericht unter dem kleinen Bogen neben dem Rathshause, wo jetzt die Hauptwache eingerichtet ist, gehalten, welcher daher Sentenzbogen hieß.

Die Regierung führte die Oberaufsicht über sämtliche Untergerichte durch die Beamten — bei ihr wurden die Advokaten geprüft, jedoch vom Offiziat beeidet und immatriculirt; sie erhielten dann die Erlaubniß, bei allen Behörden ohne Unterschied als Advokaten aufzutreten (licentiam practicandi). Oberaufsicht.

Von Urtheilen des geistlichen und weltlichen Hofgerichts, der Lehnkammer, selbst von den in erster Instanz bei der Regierung gesprochenen Urtheilen, konnte entweder an die Reichsgerichte appellirt, oder auf die Appellation verzichtet, und die Sache an die Regierung, als Revisions=Instanz, gebracht werden (ausgenommen in geistlichen Sachen, welche zum Metropolitan=Gericht in Köln gingen). Doch mußten beide Partheien über diese Instanz einig sein, sei es, daß die Gegenparthei auf gehörige Ladung nicht erschien, oder, beim Erscheinen, keine Erinnerung machte: indem, wenn die Gegenparthei, bei appellabler Summe, sich an das Reichskammergericht wandte, dieses das Urtheil der Regierung aufhob, weil das Revisionsverfahren im Grunde ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts war. Revisions=Instanz.

Von den bei dem Landfiskalat gesprochenen Urtheilen, so wie, wenn das Brüchten=Appellations=Gericht ein Urtheil erster Instanz abgeändert hatte, ging die Appellation an die Regierung. Appellations=Instanz.

An die Regierung, als erste Instanz, mußten gebracht werden alle Schatzungs= und sonstige Steuerfachen, Sachen der Armen, Wittwen und Waisen. Erste Instanz.

Das Oberlandfiskalat=Gericht bestand aus drei Assessoren, von denen einer geistlich sein mußte, weil auch die Geistlichen diesem Gericht unterworfen waren. Es erkannte über alle, nur eine Geldbuße nach sich ziehende Exzesse und hatte konkurrente Gerichtsbarkeit mit allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das Recht der ersten Instanz zustand. Ausschließlich vor demselben gehörten Fiskal=Klagen gegen Adliche, Geistliche und andre Eximirte, deren Frauen, Kinder und Wittwen, gegen Burgemeister und Rath der Stadt Münster, und der übrigen landtagsfähigen Städte, bei Gegenständen ihres Amtes, ferner wegen Exzesse, welche die Regalien und landesherrlichen Vorrechte betrafen, endlich, wenn der Exzeß von mehreren, als sechs Personen, begangen war. Oberlandfiskalat=Gericht.

Die Appellation von den Entscheidungen des Oberlandfiskalat=Gerichts ging an das Brüchten=Appellations=Gericht, welches aus Brüchten=Appellations=Gericht.

zwei Commissarien bestand, oder an die Regierung. Wurden hier Appellations-Prozesse abgeschlagen, oder das erste Urtheil abgeändert: dann ging noch Revision an die Regierung. — Wenn aber bei einer fiskalischen Untersuchung eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam; dann ging die Appellation an das weltliche Hofgericht.

Weltliches Hofgericht.
Das weltliche Hofgericht ist vom Fürstbischof Johann von Hoya (welcher früher Kammerrichter war) im Jahre 1572 gestiftet. Früher berief man sich von den einzelnen Gerichten an den Stuhl zu Sandwelle, (ein Vogericht im Amte Horstmar, welches als solches bis zur Aufhebung der Untergerichte bestand,) weshalb auch die Rechtsprüche des Stuhls zu Sandwelle von Wichtigkeit waren, und bei Privaten in handschriftlichen Sammlungen, Gddings-Artikel genannt, aufbewahrt wurden. Dieser Fürst war Willens, die Gerechtigkeitspflege des Hochstifts neu einzurichten, und ließ deshalb von allen Amtleuten Bericht über die bestehenden Gerichte und das Personal einholen. An dieser neuen Einrichtung ist er, wahrscheinlich durch Differenzen mit den Ständen, oder auch durch frühen Tod, gehindert worden.

Sein Kanzler, Wilhelm Steck, verfaßte das privilegium patriae, wovon oben bei der Lehnkammer Rede war, dann die Hofgerichts- und die Landgerichts-Ordnung: auch eine Offizialat-Gerichtsordnung, unter dem Titel: Reformatio curiae ecclesiasticae, gedr. im J. 1572. Diese letztere wollte die Geistlichkeit, als in vielen Punkten dem alten Herkommen zuwider, nicht gelten lassen, und kaufte den ganzen Verlag für 300 Thaler an sich, und nun verfaßte der Generalvikar Jakob Voss eine andre reformatio curiae ecclesiasticae, welche 1573 publizirt wurde, aber nicht gedruckt ist.

Das Hofgericht wurde anfänglich, wegen Zwistigkeiten mit dem Domkapitel und der Stadt Münster, am 2. Juni 1572 in der Stadt Horstmar installiert (das Installations-Protokoll als historisches Denkmal siehe Kul. 1.) am 3. September 1572 nach Rheine verlegt, und endlich nach Beseitigung der Differenzen, am 19. October 1573 in Münster gefestigt.

Verförmlich.
Das Hofgericht bestand aus einem Hofrichter, gewöhnlich einem Adelichen, und zwei gelehrten Assessoren. Der Hofrichter konnte sich einen Amtsverwalter ernennen: doch gingen alle Ausfertigungen unter dem Namen des Hofrichters. In der letzten Zeit fanden die Stände es überflüssig, einen Hofrichter, der doch nicht arbeitete, zu besolden: deshalb wurde die Hofrichterstelle nicht wieder besetzt, und der Vor-sitzende führte den Titel: Amtsverwalter.

Erste Instanz.

Das Hofgericht war ausschließlich erste Instanz für alle Crimire:

außerdem hatte es konkurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Civil-Sachen mit dem Offizialat-Gericht, und allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand.

Das Hofgericht war Appellations-Instanz für alle Sachen der Untergerichte, der Privatlehnhöfe, und in Fiskal-Sachen, wo eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam. Die Appellation vom weltlichen Hofgericht ging an die Reichsgerichte, doch konnte man auch Revision bei der Regierung einlegen, wie oben auseinandergelegt ist.

Zur ausschließlichen Gerichtsbarkeit des geistlichen Hofgerichts gehörten alle geistliche Sachen, als Zehnten, Ehe- und Benefizial-Sachen, — ferner alle Klagen gegen geistliche Personen, wozu auch die Fräulein-Stifter gerechnet wurden, gegen deren Beamte in Sachen, welche die geistliche Corporation oder deren Gerechtsame betrafen, — gegen Eigenbehörige der Geistlichkeit, in Sachen, welche das Gut und dessen Gerechtsame betrafen. Dann hatte das geistliche Hofgericht auch Gerichtsbarkeit in allen Civil-Sachen in erster Instanz, und zwar in Konkurrenz mit dem weltlichen Hofgericht und den Untergerichten, so daß praeventio fori die Kompetenz begründete. Ausgenommen waren die Sachen aus dem Niederstifte und dem Amte Bevergern (wovon der Grund oben beim Vikariat angegeben ist), sodann aus den Bezirken derjenigen Untergerichte, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand; diese waren das Stadtgericht Münster, das Domhof-Immunitätsgericht, und die vier Domkapitel-Gerichte, Meest, Telgte, Bafensfeld, Senden.

Offizialat, oder geistliches Hofgericht. Erste Instanz.

Bei dieser Gelegenheit sind noch besondere Bestimmungen wegen Gronau zu bemerken. Gronau war eine Pfarre, welche dem Grafen von Bentheim-Heide gehörte, aber unter der Landeshoheit des Fürstbischofs von Münster stand. In Civil-Sachen hatte das Stadtgericht zu Gronau das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile in Gronau wohnten. Wohnte aber ein Theil außerhalb Gronau, dann hatte das geistliche und weltliche Hofgericht konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Stadtgerichte Gronau. — In Ehe-Sachen hatte der Richter zu Gronau mit Zuziehung des reformirten Predigers und des Kirchen-Convents das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile Protestanten waren. Die Appellation ging dann an das weltliche Hofgericht, welches aber, auf Verlangen einer der Parteien, die Sache nach deren Abschluß zur Entscheidung an eine protestantische Universität versenden mußte. Ebenso wurde es in

der Revisions-Instanz gehalten. — Gehörte einer der streitenden Theile zur katholischen Confession, dann hatte das geistliche Hofgericht das ausschließliche Recht der ersten Instanz.

Appella-
tions-
Instanz. Das geistliche Hofgericht war Appellations-Instanz in aller Sa-
chen, worin das Domhof-Immunitätsgericht, oder die Archidiaconal-
gerichte in erster Instanz gesprochen hatten.

Von den Urtheilen des geistlichen Hofgerichts ging die Appella-
tion in geistlichen Sachen an das Metropolitangericht in Cöln, in
weltlichen Sachen an die Reichsgerichte: doch konnte man auch Revi-
sion bei der Regierung einlegen, wie oben bemerkt.

Nota-
rien. Beim geistlichen Hofgericht wurden die Notarien, wenn sie vom
Comes palatinus ernannt waren, immatriculirt: sie mußten Siegel
und Unterschrift im Matrifelbuch aufzeichnen. Diese Matrifelbücher
werden beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt.

Archidiaconal-
Gerichte. Die Archidiaconal-Gerichte erkannten über alle, in Kirchen und
auf Kirchhöfen begangene Verbrechen, wenn sie nicht criminell waren,
über Vergehen wider die Sittlichkeit sowohl der Laien als der Geis-
tlichen, so wie über die Pflichtverletzungen der letztern, ferner über die
Vergehen, welche in den Vertrags-Artikeln von 1576 genannt sind.
Sie hielten von Zeit zu Zeit Gericht in den Pfarrkirchen ihres Spren-
gels — Send, synodus — durch ihren Commissarius Archidiacono-
nalis; die Strafen bestanden in Wachs, welches mit Gelde redimirt
wurde. Die Appellation von ihren Aussprüchen ging an das geis-
tliche Hofgericht.

Unterge-
richte. Die untergerichte waren theils fürstliche, theils Privatgerichte,
des Domkapitels, anderer Corporationen, Städte und Gutsbesitzer.

Stadt
Münster. In der Stadt Münster waren folgende Gerichte:

1. Stadt-
gericht.
Erste
Instanz. Das Stadtgericht. Das Personal bestand aus dem Stadtrichter,
welcher auf Lebenszeit vom Fürsten ernannt wurde, und zwei Affes-
oren, welche, wie die Bürgermeister und Magistrat, jährlich gewählt
wurden. Sein Gerichtsbezirk erstreckte sich über die ganze Stadt mit
Ausnahme des Domhofes und des Bispinghofes. Alle in Münster
wohnende nicht erimirten Standes waren dem Stadtgericht unterwor-
fen, welches das ausschließliche Recht der ersten Instanz hatte.

Crimi-
nal-
sachen. Das Stadtgericht hatte auch Criminal-Gerichtsbarkeit. Der Stadt-
richter und die Affessoren führten die Untersuchung; der Stadtrichter
referirte vor versammeltem Magistrat, und das Erkenntniß wurde vom
Magistrat nach Mehrheit der Stimmen gesprochen.

Appella-
tion.
2. Gild-
sachen. Das Stadtgericht war Appellations-Instanz in Aemter- und
Gilde-Sachen und in Scabinal-Sachen. — In Aemter- und Gild-

Sachen sprach der Magistrat in erster Instanz. — Scabinal-Sachen<sup>3. Scabinal-
Sache.</sup> waren solche, welche servitutes praediorum urbanorum, Nachbar-
rechte, Gränzstreitigkeiten u. dgl. betrafen. Für diese bestand ein be-
sonderes Gericht: die Affessoren führten die Instruction und sie mit
dem Magistrat entschieden in erster Instanz. Diesem Scabinalgericht
waren alle Personen, selbst Erimirte, Geistliche, Adlige, Militairs
unterworfen, wenn sie Besitzungen in der Stadt hatten.

Der Bispinghof ist eine Straße in Münster. Die Gerichtsbar-<sup>4. Ge-
richt auf
dem Bis-
ping-
hofe.</sup> keit in dieser Straße hatte früher eine Familie Kerkerink, aus deren
Concurs die Stadt solche angekauft hat. Sie wurde durch die Bür-
germeister verwaltet, und hatte nicht das ausschließliche Recht der er-
sten Instanz.

Die Bürger in Münster konnten vor dem Magistrat, oder vor<sup>Testa-
mente
der Bür-
ger.</sup> dem Bürgermeister und Secrétaire ihr Testament errichten. Diese Te-
stamente wurden auch nach der Eröffnung im Stadtarchiv aufbewahrt,
und ist deren noch eine große Menge daselbst vorhanden.

Das Domkapitel hatte eigne Gerichtsbarkeit auf dem Domhofe.<sup>5. Dom-
hof-Im-
muni-
tätige-
richt.</sup> Der Domdechant war der Richter, und ließ die Gerichtsbarkeit durch
den Dom-Syndicus verwalten: auch dieses Gericht hatte das aus-
schließliche Recht der ersten Instanz.

Der deutsche Ordens-Comthur nahm wegen der Privilegien des<sup>6. Deut-
sche Or-
dens-
Com-
mende.</sup> deutschen Ordens die Gerichtsbarkeit auf seiner Commende (wo jetzt
das Proviandamt) in Anspruch.

Im Amte Ahaus waren folgende Gerichte:

a. fürstliche:

1. die vereinigten Gerichte: Ahaus, Ottenstein, und zum Frei-
nernen Kreuz,
2. Stadtgericht Borken,
3. " " Stadtklohn,
4. " " Ramsdorf,
5. Gogericht Homborn, Amts aufm Braem, wozu gehörte:
Gogericht Borken,
Gericht Gescher,
Gogericht Stadtklohn,
Gericht Südklohn.

6. Gogericht Berklöe oder Breden.

b. Private:

7. Gericht Lembed,
8. " Lippamsdorf,
9. " Belsen,

Unter-
gerichte
in den
einzelnen
Ämtern.
Ahaus.

10. „ Raesfeld,
11. „ Beseke.
- Bocholt. Im Amte Bochold war nur:
1. das fürstliche Stadt- und Landgericht Bochold.
2. Ist zu bemerken: das fürstliche Gericht der Herrlichkeit Werth, welches von dem Amts-Rentmeister zu Bochold verwaltet wurde.
- Dülmen. Im Amte Dülmen waren:
a. fürstliche:
1. Gogericht Dülmen, oder zur Greinentuble,
2. Stadtgericht Dülmen,
3. „ „ Haltern.
b. Private:
4. Gericht Mersfeld,
5. „ Bisangs Buldern.
- Horstmar. Im Amte Horstmar waren:
a. fürstliche:
1. Gogericht Hastehausen,
2. „ „ Sandwelle,
3. Stadtgericht Billerbeck,
4. „ „ Horstmar.
b. Private:
5. Gericht Asbeck,
6. „ Borghorst,
7. „ Coesfeld,
8. „ Gronau,
9. „ Meteln,
10. „ Limbergen,
11. „ Nienborg,
12. „ Rorup,
13. Gogericht Rüsschau. Der Bezirk dieses Gerichts wurde von den frühern Grafen von Steinfurt als reichsunmittelbar in Anspruch genommen, und in dem Vergleiche mit demselben als Patrimonial-Gericht des Grafen von Steinfurt unter Münsterischer Landeshoheit anerkannt.
- Sassenberg. Im Amte Sassenberg waren:
a. fürstliche:
1. Gericht Sassenberg,
2. Stadtgericht Warendorf.

- b. Private:
3. Gogericht Hartkotten,
4. Gericht Fredenhorst.
- Im Amte Stromberg waren:
a. fürstliche:
1. Gogericht Herzfeld,
2. „ „ Delde,
3. „ „ Stromberg.
b. Private:
4. Gericht Assen.
- Im Amte Werne waren:
a. fürstliche:
1. Das Gericht Werne.
b. Private:
2. Gericht Lüdinghausen,
3. „ „ Davensberg,
4. „ „ Nordkirchen,
5. „ „ Lentker,
6. „ „ Stodum,
7. „ „ Viskering,
8. „ „ Wolfsberg.
- Im Amte Wolbeck waren:
a. fürstliche:
1. Das Pfahlgericht, judicium intra palos, rund um die Stadt Münster im Rayon der Festungswerke: es ward so genannt, weil es durch gefezte Pfähle vom Gogericht Balensfeld gesondert wurde. Dieses Gericht ist erst unter dem Fürsten Christoph Bernard entstanden, welcher im Jahre 1663 sich diesen Distrikt vom Domkapitel aus dessen Gogericht Balensfeld abtreten ließ, um in Hinsicht der neu angelegten Festungswerke freie Hand zu haben. Er gab dagegen dem Domkapitel das Gogericht Senden, dessen Abtretung er von der Stadt Münster nach deren Unterwerfung erlangt hatte.
2. Stadt- und Gogericht Ahlen,
3. Stadt- und Gogericht Bedum,
4. Stadtgericht Telgte,
5. Gericht Sendenhorst,
6. „ „ Wolbeck.

Strom-
berg.

Werne.

Wolbeck.

b. Private:

7. Gogericht Bakenfeld,
8. " " Senden,
9. " " Meest,
10. " " Telgte,
11. Gericht Drensteinfurt,
12. " Heessen,
13. " Lüdickebeck,
14. " Ostbevern.

Rheine. Soweit das Amt Rheine nicht an Hannover abgetreten, enthielt es:

1. Gericht Rheine,
2. " Bevergern, } beide fürstlich.

Außerdem ist hier noch zu bemerken, daß in der unmittelbaren Herrschaft Anholt und Gemen und in der Grafschaft Steinfurt, in jeder ein Untergericht bestand.

Das alphabetische Verzeichniß aller dieser Gerichte, welches zugleich Angabe der letzten Besitzer der Gerichtsbarkeiten, genau deren Umfang, deren Zutheilung zu den jetzt bestehenden königlichen Land- und Stadtgerichten, und soweit bekannt, Anzeige, wo die Registraturen der älteren Gerichte zu finden, enthält, Anl. 2.

Bei der Regierung wurden die Schriften doppelt übergeben, eine zur Formirung der Päckete, die andere zur Mittheilung an die Gegenpartei. Die Concepte der Urtheile kamen zu den Stodacten: doch wurde zugleich ein Protokoll geführt, worin, nach der Zeitfolge, alle Decrete und Urtheile eingetragen wurden.

Diese Protokolle, soweit sie aufzufinden gewesen, sind beim Oberlandes-Gericht niedergelegt.

In gleicher Art wurde es bei den übrigen Behörden, z. B. Geheime Rath, Hofkammer u. s. w., soweit sie Gerichtsbarkeit hatten, gehalten. Doch beruhen keine Protokolle derselben beim Oberlandes-Gericht.

Beim weltlichen Hofgericht war ein Protonotarius und mehrere Notarien oder Actuarien angestellt. Parteien, welche bei denselben zu verhandeln hatten, wählten sich einen von diesen. Demselben oder auch in der Audienz übergaben sie ihre Schriften und Originalbelegstücke. Dieser legte sie gesondert für jede Sache in einem, in Quartform gelegten Packet zusammen, welches Original=Verfolg genannt wurde.

Er bemerkte zugleich die Eingabe in seinem Protokollbuche, worin alle, verschiedene Sachen betreffende, Eingaben in chronologischer

Ordnung eingetragen, auch die vom Hofgericht erlassenen Decrete eingeschrieben wurden.

Der Protonotarius führte ein General=Protokoll, worin alles beim Hofgericht Verhandelte notirt wurde.

Der Original=Verfolg blieb immer beim Actuar. Die Partei, welche ein Urtheil in einer Sache verlangte, mußte durch den Actuar den Original=Verfolg sammt den erlassenen Decreten abschreiben, und die Vollständigkeit der Abschriften attestiren (welches mit dem Ausdruck: „pro completis,“ geschah) und selbe besiegeln lassen. Diese pro completis unterschriebene Abschrift des Original=Verfolgs hieß: Acta conscripta, und wurde von den Parteien dem Richter präsentiert; um das Urtheil daraus zu erlassen. Diese Acta conscripta blieben Eigenthum der Partheien, und wurden als Original=Acten betrachtet: Auch die Partei, welche appellirte, mußte dem Appellationsrichter solche Acta conscripta präsentieren, welche dann acta prioris instantia, auch wohl kurzweg Acta prioris genannt wurden.

Wenn gegenwärtig gerichtliche Verhandlungen des ehemaligen weltlichen Hofgerichts vorgelegt werden sollen: so müßten auch noch jetzt acta conscripta formirt werden, insofern die Parteien, oder eine derselben sie nicht zufällig noch besitzen. Dies würde Kosten und Zeitaufwand verursachen. Deshalb hilft man sich in der Art, daß man, wenn der Original=Verfolg noch vorhanden, aus dem Protokoll des betreffenden Actuars, oder aus dem General=Protokoll alles die Sache betreffende, und namentlich die früher in der Sache ergangenen Decrete ausziehen, und dem Verfolge beischreiben läßt, wodurch die Vollständigkeit der Acten hergestellt wird. Diese Auszüge aus den Protokollen heißen termini protocollares.

Außer dem erwähnten Protokolle über Prozesse führte der Protonotarius noch ein zweites Protokoll, protocollum extrajudicialium genannt, worin die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aufnahme und Eröffnung der Testamente u. dgl. eingetragen wurden.

Die General=Protokolle des weltlichen Hofgerichts von dessen Anfang 1572 bis zur Auflösung 1803 sind mit vieler Mühe gesammelt, und werden beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt. — Auch die Protokolle der einzelnen Actuaren, so weit sie bis jetzt aufgefunden worden, beruhen daselbst, doch ist nicht zu verbürgen, daß sie alle vorhanden sind.

Beim geistlichen Hofgericht war die nämliche Einrichtung, nur wurde kein General=Protokoll geführt. Die Protokolle der einzelnen Actuaren, soweit sie aufgefunden waren, sind auch beim Oberlandes-

Gericht hinterlegt, aber bei Weitem nicht alle vorhanden. Es ist aber bei diesem Gerichte noch der Mangel, daß die Eingaben in den einzelnen Prozessen nicht in, für jede einzelne Sache besonders angelegte, Päckete, sondern in allen Sachen durcheinander, nach der Zeitfolge von Monat zu Monat, registrirt wurden. — Nur erst, wenn acta conscripta verlangt, oder eine Sache zum Spruch präsentirt werden sollte, wurde aus den einzelnen Monats-Producten ein Packer formirt, und die termini protocollares beigeschrieben. Dies dauerte bis in die 1770er Jahre, wo man anfang, für jede Sache einen einzelnen Verfolg anzulegen. Deshab ist es unendlich zeitrauend und fast unmöglich, vollständige Acten in einer Sache, welche in früherer Zeit beim geistlichen Hofgericht verhandelt worden, zusammenzustellen, zumal häufig aus jener frühern Zeit die Protokolle der Actuarien fehlen, und sich daher nicht bestimmen läßt, wie weit in der Sache verhandelt worden. — In früherer Zeit wurden die Prozesse beim geistlichen Hofgericht in lateinischer Sprache geführt. Erst durch Verordnung vom 26. Mai 1725 ward die deutsche Sprache hiebei eingeführt, jedoch mit Ausnahme der Ehe- und Benefizial-Sachen, welche, nach wie vor, in lateinischer Sprache verhandelt wurden.

Monats-
Päckete.

Bei den
Unterge-
richten.

Bei den Untergerichten wurde es, wie beim Hofgericht gehalten, nur, daß bei jedem nur ein Actuar angestellt war, weshalb auch nur ein Protokoll vorhanden sein kann, jedoch eins für Prozesse, und eins für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Marken-
gerichte.

Es wäre nun noch übrig, der Markengenossenschaften, der Holz- und Feldrichter zu gedenken, worüber indessen das Nöthige in dem Provinzial-Recht für Westphalen, vom Herrn Geheimen Justiz-Rath Schlüter, vorkommt, weshalb es hier übergangen wird.

Schließlich ist hier noch Einiges über die höhern Instanzen der Herrschaften Anholt und Gemen, und der Grafschaft Steinfurt zu bemerken. In der Herrschaft Anholt war eine fürstliche Regierung als erste Instanz für die Eximirten, und zweite Instanz für das Stadtgericht zu Anholt. Die höhere Instanz waren die Reichs-Gerichte. In der Herrschaft Gemen war das Oberamt, oder der Oberamtman die zweite Instanz, welcher, nach eingeholten Gutachten von Rechtsverständigen, entschied. Die höhere Instanz waren die Reichs-Gerichte. In der Grafschaft Steinfurt war ein Hofgericht als erste Instanz für die Eximirten und zweite Instanz für das Stadtgericht. Die höhere Instanz bildeten auch hier die Reichs-Gerichte: doch konnten die Sachen auch an die Bentheim-Steinfurtsche Regierung zu

Anholt.

Gemen.

Stein-
furt.

Steinfurt gebracht werden, welche Behörde jedoch, als Revisionsgerichte, von dem Reichs-Kammergericht nicht anerkannt wurde.

So waren die Verfassungs- und Jurisdiktions-Verhältnisse im Hochstift Münster, und den kleinen darin gelegenen unmittelbaren Pändchen, als durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift säkularisirt und verschiedenen Landesherren als Entschädigung zugetheilt wurde.



Zweiter Abschnitt.

Veräußerung des Oberstifts, und Veränderungen in der Verfassung und den Behörden von 1802 bis 1815.

Durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, art. VI und VII war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und bestimmt, daß die erblichen Landesherren, welche dadurch ihre, am linken Rheinufer belegenen, unmittelbaren Territorien verloren, dafür eine, im Innern Deutschlands zu nehmende Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung auszumitteln, war das Geschäft einer in Regensburg niedergesetzten außerordentlichen Reichsdeputation, welches durch den Reichsdeputations-Hauptreß vom 25. Februar 1803 beendet wurde.

Ein Hauptmittel zu solcher Entschädigung waren die, am rechten Rheinufer belegenen, Fürstbisthümer, und unter diesen das Hochstift Münster, dessen Schicksal in soweit beklagenswerth war, als es nicht einem einzigen Herrn zugetheilt, sondern in viele Theile zerrissen ward, und so, nach der ausdrücklichen Bestimmung des R. = D. = S. = R., seine bisherige ständische Verfassung verlor. Als Entschädigungsobjekt bestimmte es der Reichs-Dep. = Haupt = Schluß §. 3 folgendermaßen:

Dem Könige von Preußen: Die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Dülpen über Seppenrade, Ratesbeck, Hiddinxel, Gising, Rottuln, Hülshof, Hohenholte, Rienberge, Uhlenbrock, Gimte, Schonefliet und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß mit der Hopster-Aa in der Grafschaft Lingen. Die Ueberreste des Bisthums werden so vertheilt:

Verthei-
lung
durch den
Reichs-
Deput.-
Haupt-
Reß.